

BEKANNTMACHUNG

Beabsichtigter Sandabbau auf den in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Lonnerbecke, befindlichen Flurstücken 1/2 und 21 der Flur 7 sowie Flurstück 64/3 der Flur 4 (teilweise).

- **Bodenabbauverfahren nach § 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Heese Transport GmbH hat bei mir am 19.03.2015 eine Bodenabbaugenehmigung nach § 10 NAGBNatSchG für einen auf den Flurstücken 1/2 und 21 der Flur 7 sowie Flurstück 64/3 der Flur 4 (teilweise) der Gemarkung Lonnerbecke der Gemeinde Bippen beabsichtigten Sandabbau beantragt.

Es ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **25. Juni 2015 bis 24. Juli 2015** im Rathaus der Gemeinde Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen, während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ebenso liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom **25. Juni 2015 bis 24. Juli 2015** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, in Zimmer 4007 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Antragsunterlagen können vom **25. Juni 2015 bis 24. Juli 2015** auch auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung eingesehen werden.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Geotechnischer Bericht (Lagerstättenachweis)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Schalltechnische Untersuchung
- Gutachten zu Staubemissionen und -immissionen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben der Firma Heese Transporte GmbH berührt werden, kann bis zum 07.08.2015 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, oder bei der Gemeinde Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen, Einwendungen gegen den Plan erheben. Danach sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen können auch in elektronischer Form erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-) Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den formgebundenen Vorgängen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist findet zu gegebener Zeit ein Erörterungstermin statt, in dem u.a. die eingegangenen Einwendungen behandelt werden. Hierzu werden alle, die am Verfahren beteiligt sind, noch rechtzeitig eingeladen. Beteiligte, die den Erörterungstermin nicht wahrnehmen, sollen wissen, dass auch ohne sie verhandelt werden kann.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn über 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Osnabrück, den 10.06.2015

Az.: 7.67.11.03.11-43 II OI

L.S.

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
- Fachdienst Umwelt -
Im Auftrage

(Olschewski)